

Befreiung vom Unterricht

Die Eltern haben das Recht, ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr durch Mitteilung an die Klassenlehrperson vom Unterricht zu befreien.

Zu Gunsten eines geregelten Schulbetriebs und im Interesse des Kindes werden Sie gebeten, in gewissen Phasen des Schuljahres von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

Speziell betrifft dies:

- Projekt-, Berufswahl-, Schulverlegungs- und Sonderwochen sowie Wintersportlager und Schlussfeiern
- die Probezeit der Sekundarschulen, welche bis zum Ende der vierten Schulwoche nach den Herbstferien dauert.

Die Befreiung vom Unterricht haben **die Eltern** mindestens **5 Tage** vorher der Klassenlehrperson **schriftlich** mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang appellieren wir an die Verantwortung der Eltern gegenüber ihrem Kind.

Der Schulrat